

BETREUUNGSVERTRAG

Offener Ganztag (OGS)

(Bitte zwei Exemplare ausfüllen!)

zwischen dem Trägerverein
OFFENER GANZTAG UHLANDSCHULE WERNE e. V.
als Träger des Offenen Ganztags der Uhlandschule Werne
Uhlandstraße 13, 59368 Werne, 02389 40209918, info@ogs-uhlandschule.de
www.ogs-uhlandschule.de

Stand: 27.01.2025

- im Folgenden „Träger“ genannt -

und

den Erziehungsberechtigten

Name:	Name:
Vorname:	Vorname:
Straße:	PLZ - Ort
Telefon:	E-Mail:

- im Folgenden „Erziehungsberechtigte“ genannt –

Angaben zum Kind:

Name:	Vorname:	Klasse:
Geburtsdatum:	Aufnahmedatum:	

Hinweis: Bei dem Betreuungsvertrag handelt es sich um einen Jahresvertrag, der am 01.08. eines Jahres beginnt (Ausnahme: Aufnahmebeginn während des laufenden Schuljahres) und am 31.07. des Folgejahres endet. Er kann nur durch zwingende Gründe im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung während der Vertragsdauer gekündigt werden. Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, es sei denn, die Betreuung wird schriftlich gekündigt (s. §§ 5 u. 6). Eine Anmeldung verpflichtet zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung 12-63 Nr. 2).

§ 1 Betreuungsrahmen

Die Betreuungsmaßnahme ist eine von der Schulkonferenz beschlossene schulische Veranstaltung, die montags bis freitags nach Unterrichtsende jeweils bis 16:00 Uhr, mindestens bis 15:00 Uhr, stattfindet. In begründeten Fällen (z. B. Sportverein) kann eine vorzeitige Abholung erfolgen, die mit einem entsprechenden Nachweis zu belegen ist. Die regulären Abholzeiten sind 15:00 Uhr, 15:30 Uhr oder 16:00 Uhr und zum Schuljahresbeginn bekanntzugeben. Die schulische Veranstaltung endet an dem jeweiligen Veranstaltungsort. Der direkte Heimweg ist als Schulweg durch den Unfallkasse NRW versichert.

Dem OGS-Team steht pro Schulhalbjahr ein pädagogischer Tag zu Fortbildungszwecken zu, an dem die OGS geschlossen ist und keine Betreuung stattfindet.

Die Betreuung in den Ferien und an anderen Tagen, an denen die Schule geschlossen ist (z.B. Pädagogische Tage, Brückentage etc.), umfasst die Zeit von 08:00 – 16:00 Uhr und kann auch an einer anderen Schule im Stadtgebiet Werne erfolgen. Das Ferienangebot kann im Trägerverbund auch unter Einbeziehung Dritter durchgeführt werden.

Die Ferienbetreuung erstreckt sich auf die ersten drei Wochen in den Sommerferien und auf je zwei Wochen in den Herbst- und Osterferien. In den Weihnachtsferien findet keine Betreuung statt.

Die Erziehungsberechtigten erlauben mit Abschluss dieses Vertrages, dass ihr Kind mit Aufsichtskräften während der Betreuungszeiten an fußläufig erreichbaren Angeboten der umliegenden Vereine/ Organisationen teilnehmen dürfen.

§ 2 Elternbeitrag

Für die Betreuung in der Offenen Ganztagsgrundschule zahlen die Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten. Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der Offenen Ganztagsgrundschule nicht berührt.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Werne erhoben. Grundlage hierfür ist der aktuelle Ratsbeschluss der Stadt Werne (Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen).

§ 3 Verpflegungskosten

Die Verpflegung ist Bestandteil des OGS-Konzepts und des Betreuungsvertrages. Sie wird vom Träger an allen Betreuungstagen in der Woche angeboten. Die Verpflegungskosten werden pauschal auf 10 Monate aufgeteilt und von September bis Juni des Folgejahres vom Träger eingezogen. In den Monaten August und Juli werden keine Essensgelder erhoben. Die Essensbeiträge für die Ferien bzw. beweglichen Ferientage werden nach Bedarf spitz abgerechnet und zusätzlich eingezogen.

Empfänger von Arbeitslosengeld, Bürgergeld o.ä. können die Übernahme der Essensgelder nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) beim Jobcenter Kreis Unna beantragen.

Empfänger von Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, Grundsicherung u.ä. stellen die Anträge beim Kreis Unna.

Zu Beginn eines Schuljahres wird den Erziehungsberechtigten die aktuelle Verpflegungspauschale mitgeteilt. Da sich die Preise und Einkaufsbedingungen ändern können, behält sich der Träger auch während des Schuljahres Preisanpassungen vor.

Die Erstattung des Essensbeitrags erfolgt nur auf Antrag, wenn das Kind begründet (z.B. wegen Krankheit, Kur usw.) länger als fünf Tage fehlt.

§ 4 Lastschrifteneinzug Verpflegungskosten

Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit ihrer Unterschrift mit dem Lastschriftverfahren einverstanden.

SEPA-Lastschriftverfahren: Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13ZZZ00000044743

Mandatsreferenz: _____
Name, Vorname des Kindes

Hiermit ermächtige(n) ich/ wir den o. a. Träger bis auf einen schriftlichen Widerruf, die von mir/ uns monatlich als Verpflegungspauschale zu entrichtende Zahlung für die Teilnahme meines/ unseres Kindes an der Verpflegung im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule zu Lasten meines/ unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ weisen wir unser Kreditinstitut an, die vom Träger auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich/wir kann/können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Kontoinhaberin bzw. Kontoinhaber)

IBAN

BANK

Datum, Unterschrift

Geraten die Erziehungsberechtigten mit der monatlichen Zahlung in Rückstand, weil das o. g. Konto keine Deckung aufweist oder aus einem anderen Grund, so wird der ausstehende

Gesamtbetrag des Verpflegungsgeldes zum Anfang des Folgemonats fällig. Sollte auch dann keine Zahlung erfolgen, kann eine außerordentliche Kündigung gemäß § 6 ausgesprochen werden. Rückständige Zahlungsverpflichtungen entfallen im Falle einer Kündigung nicht. Diese werden durch einen beauftragten Rechtsanwalt oder Gerichtsvollzieher eingezogen. Hierbei entstehen weitere Kosten, die von dem Schuldner zu tragen sind.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Eventuell anfallende Stornierungskosten, die auf Versäumnisse der Erziehungsberechtigten zurückzuführen sind, werden diesen in Rechnung gestellt.

Im Falle irrtümlicher oder unrichtiger Einziehung besteht die Verpflichtung des Trägers nach eigenem Erkennen oder auf Anzeige des Fehlers hin unverzüglich die unrichtigen und irrtümlich abgerufenen Beträge auszugleichen. Weitergehende Ansprüche gegen den Träger sind ausgeschlossen, es sei denn, der Träger handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig

§ 5 Vertragsbeendigung

1. Beide Parteien können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Schuljahresende (31.07. eines Jahres) kündigen.
2. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung mit der in Nr. 1 genannten Kündigungsfrist erfolgt.
3. Die Betreuungsmaßnahme endet mit dem Ausscheiden aus der Grundschule. Mit diesem Zeitpunkt (31.07. des Jahres) endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
4. Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind über die Schule an den Träger zu richten. . Zur Einhaltung der o.g. Frist ist der Eingang der Kündigung bei der Schule maßgeblich.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung nicht zugemutet werden kann. Wichtige Gründe liegen z. B. vor, wenn ein Schulwechsel vorgenommen wird oder nachweislich gesundheitliche Gründe des Kindes gegen den weiteren Besuch sprechen. Seitens des Trägers ist eine außerordentliche Kündigung insbesondere möglich, wenn ein Kind sich und/ oder Andere gefährdet, die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Verpflegungsentgelts trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung insgesamt mit einem Betrag im Rückstand sind, der dem Verpflegungsentgelt i.H.v. drei Monaten entspricht, eine Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist oder das Angebot nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wahrgenommen wird. Ordnungsmaßnahmen der Schule nach § 53 Abs. 3 SchulG gelten ebenfalls für den Offenen Ganzttag. Eine Kündigung aufgrund einer Erhöhung der Verpflegungskosten fällt ebenfalls unter das Sonderkündigungsrecht.

§ 7 Datenschutz

Die/ der Erziehungsberechtigte/n erklärt/ erklären sich bereit, dem Schulträger und/ oder der Schule sowie dem Träger der Maßnahme alle zur Erfüllung der Betreuungsmaßnahme notwendigen Daten über das Kind mitzuteilen. Der Träger der Maßnahme, die Schulen sowie der Schulträger verpflichten sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Vertragspartner sind untereinander zur Weitergabe von Daten berechtigt, soweit die betrieblichen Abläufe es erfordern.

Informationen zum Datenschutz zu Betreuungsangeboten an Schulen nach Art. 6 Abs. 1, S.1 lit. b) DSGVO i.V.m. BDSG

§ 8 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Lünen.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Ort, Datum

Schulleitung Uhlandschule

Ort, Datum

Offener Ganzttag Uhlandschule Werne e.V.